

### **ACHTUNG - Betreiberpflicht:**

Die Bundesregierung hat am 12. Juli 2017 die zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - **42. BImSchV**) verabschiedet. Durch diese Verordnung werden viele Vorgaben der bereits geltenden **VDI-Richtlinie 2047, Blatt 2** rechtlich bindend.

So muss die hygienische Beschaffenheit des Kühlwassers durch regelmäßige mindestens zweiwöchentliche betriebsinterne Überprüfungen geeigneter chemischer, physikalischer oder mikrobiologischer Kenngrößen sichergestellt werden. Beim Betrieb von Kühltürmen muss das Kühlwasser regelmäßig mindestens monatlich und beim Betrieb von Verdunstungskühlanlagen regelmäßig mindestens alle drei Monate durch ein akkreditiertes Labor mikrobiell auf Legionellen untersucht werden.

Überschreitungen des Maßnahmewertes an Legionellen müssen zwingend an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Die weiteren Untersuchungsintervalle hängen vom Ergebnis des mikrobiologischen Befunds ab.

Darüber hinaus wird nun das Führen eines sog. Betriebstagebuchs gesetzlich verpflichtend. Es enthält alle Anlagendaten, Betriebsanweisungen und während des Betriebs zu führenden Nachweise und ermöglicht dem Betreiber so den Nachweis der Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen.

Durch die 42. BImSchV wird eine Meldepflicht für Verdunstungskühlanlagen eingeführt. Der Betreiber einer Bestandsanlage hat diese spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zur Überprüfung des regelkonformen Betriebs der Anlage ist eine Begutachtung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A vorzusehen. Die Überprüfung muss alle fünf Jahre erfolgen.

Die Verordnung wurde am 19. Juli 2017 im Bundesanzeiger verkündet (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 47) und trat am 19. August 2017 in Kraft.